

8. Wann wird eine Beihilfe zur Steuerhinterziehung von dem Gehilfen seines Vorteils wegen begangen?

IV. Straffenat. Urk. v. 23. November 1923 g. Sch. IV 644/23.

I. Landgericht Greifswald.

Nach Billigung der Annahme der Strafkammer, daß der Beschwerdeführer Sch. den Vertragsparteien durch den Rat, zur Ersparung von Grunderwerbsteuer den Kaufpreis zu niedrig anzugeben, Beihilfe zur Grunderwerbsteuerhinterziehung geleistet hat, führen die

Gründe

weiter aus:

Ohne Rechtsirrtum hat die Strafkammer auch angenommen, daß der Beschwerdeführer die Beihilfe „seines Vorteils wegen“ begangen habe. Dieses Merkmal des § 361 Abs. 1 RAbgabsD. begründet nicht erst die Strafbarkeit einer Beihilfe zu Steuerhinterziehungen — diese folgt schon aus der allgemeinen Vorschrift des § 355 RAbgabsD. —, sondern will nur den eine mildere Bestrafung der Beihilfe bestimmenden § 49 StGB. ausschließen und den Gehilfen ebenso bestraft wissen wie den Täter, wenn der Gehilfe seines Vorteils wegen gehandelt hat (RGSt. Bd. 57 S. 162). Das Merkmal „seines Vorteils wegen“ hat in § 361 RAbgabsD. keine andere Bedeutung als in §§ 257, 259 StGB.; es ist dann gegeben, wenn der Täter aus Eigennutz handelt, wenn das Erstreben des eigenen Vorteils den Beweggrund für die Handlungsweise des Täters bildet. Dabei genügt es, wenn der Handelnde für sich selbst einen mittelbaren Vorteil aus dem Rechtsgang erstrebte, bei dem die Steuerhinterziehung begangen wurde. Hier wird festgestellt, daß der Zweck des Hauskaufs war, den Eheleuten Sch. ein eigenes Haus zu beschaffen, und daß der Beschwerdeführer in dem für seine Ehefrau zu erwerbenden Hause sein Geschäft betreiben wollte. Hiernach konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrtum annehmen, daß der unter Hinterziehung von Grunderwerbsteuer erfolgende Ankauf des Hauses durch die Ehefrau des Beschwerdeführers auch für diesen einen Vorteil mit sich brachte, und zwar selbst dann, wenn ihm bisher eine beschränkte Wohnung in dem Hause seines Vaters und ein Geschäftsraum zur Verfügung stand. Deshalb war es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landgericht in der unterstützenden Tätigkeit des Beschwerdeführers bei den Verkaufsverhandlungen, die zu einem Verschweigen eines Teiles des Kaufpreises gegenüber der Steuerbehörde führten, eine seines Vorteils wegen begangene Beihilfe zur Hinterziehung der Grunderwerbsteuer erblickt hat.